

NFDI-Positionspapier zum direkten Recht eines Datenzugangs für die öffentliche Forschung

Zusammenfassung

Aus Sicht von NFDI bieten die EU-Rechtsakte wie Digital Services Act (DSA), Digital Market Act (DMA), Digital Governance Act (DGA) und Data Act (DA) sowie auf nationaler Ebene das Forschungsdatengesetz die Chance, die Zugänglichkeit und Wertschöpfungskette von Daten nachhaltig für den europäischen Binnenmarkt zu stimulieren. Dabei sind Forschungsdaten gerade Daten, die im Forschungsprozess entstehen oder auf die die Wissenschaft für Forschungszwecke zugreift, um sie als methodisch erforderliche Grundlage für den konkreten Forschungsprozess zu verwenden.¹ Forschungsdaten können somit in Forschungseinrichtungen, öffentlichen Stellen oder Unternehmen generiert und genutzt werden. Durch die Weiterverwertung und Verknüpfung mit anderen Daten können Innovationen, Wirtschaftswachstum und wissenschaftlicher Fortschritt beschleunigt werden. Die Effizienz des gesamten Wissenschaftssystems wird gesteigert, weil es möglich wird, neues Wissen ohne den hohen Aufwand einer Daten-Neuerhebung zu generieren. Dieses neue Wissen kommt nicht nur dem gesamten Wissenschaftssystem, sondern dem deutschen und europäischen Wirtschaftsstandort und der gesamten Gesellschaft zugute. Es entsteht eine nachhaltige, gemeinsame Basis für Datenschutz sowie Souveränität, Integrität, Sicherheit und Qualität von Daten. Die EU-Kommission schätzt die jährlichen Kosten durch das Fehlen eines FAIRen Umgangs mit Forschungsdaten auf ca. 26 Milliarden Euro.² Als Netzwerk, in dem verschiedenste Wissenschaftsdisziplinen beteiligt sind, begrüßt NFDI die Diskussionen um ein Recht auf Datenzugang für die öffentliche Forschung.

Die Konsortialversammlung des NFDI-Vereins hat daher beschlossen, das vorliegende Positionspapier für einen rechtlich gesicherten Datenzugang der öffentlich finanzierten Forschung zu publizieren. Mit diesem Positionspapier unterstützt der NFDI-Verein die bereits veröffentlichten Positionspapiere und Stellungnahmen des RatSWD³ und RfII⁴. Die NFDI-Position wird im Folgenden durch vier Gründe untermauert:

¹ Das Verständnis von Forschungsdaten ist an die einschlägige Definition von Forschungsdaten angelehnt, die durch den Rat für Informationsinfrastrukturen (RfII) verabschiedet wurde. Siehe hierzu Rat für Informationsinfrastrukturen, Schlüsselbegriffe, <https://rfii.de/de/themen/> [13.10.2022].

² European Commission (2018), Cost of not having FAIR research data. Cost-Benefit analysis for FAIR research data, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/d375368c-1a0a-11e9-8d04-01aa75ed71a1> [13.10.2022].

³ RatSWD (2022), Positionspapier für ein Forschungsdatengesetz, <https://www.konsortswd.de/wp-content/uploads/RatSWD-Positionspapier-Eckpunkte-fuer-ein-Forschungsdatengesetz.pdf> [13.10.2022].

⁴ Rat für Informationsinfrastruktur (RfII) (2022), Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission für eine „Verordnung über harmonisierte Vorschriften für den fairen Zugang zu Daten und deren Verwendung“ (Data Act), <https://rfii.de/?p=7629> [13.10.2022].

- **Standardisierte Prozesse**, gerade in der Datenbereitstellung, mindern die Risiken für verschiedene Beteiligte wie Dateninhabende, Datengebende und Datennutzende durch klare rechtliche Rahmenbedingungen, z.B. hinsichtlich des Datenzugangs, der Datensicherheit und -weitergabe (siehe Abschnitt 2.1).
- **Strukturierte Datenzugänge** fördern neue Erkenntnisse. Ermöglicht werden effizientere Analyseverfahren und eine leichtere Verknüpfung von Datensätzen sowie Etablierung gemeinsamer Standards (siehe Abschnitt 2.2).
- Wenn gesetzliche Regelungen, z.B. zur Weitergabe von Daten an Plattformbetreiber, verankert sind, fördert **dies eine gleiche Basis für Verhandlungen** aller Vertragspartner (siehe Abschnitt 2.3).
- Eine geregelter Datenzugang stärkt das **Vertrauen**, Daten auszutauschen und weiterzugeben. Grundlage dafür sind weitergehende vertrauensbildende Regelungen (siehe Abschnitt 2.4).

1 Ausgangslage

Über die Wertschöpfungskette von Daten diskutieren Politiker:innen aktuell sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene. Wissenschaft und Forschung spielen eine zentrale Rolle für eine nachhaltige Zukunft⁵, in der die Möglichkeiten der Digitalisierung ausgeschöpft werden. Entsprechend haben SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP bereits im Koalitionsvertrag 2021 beschlossen, das „ungenutzte Potential, das in zahlreichen Forschungsdaten liegt, (...) effektiver für innovative Ideen [zu] nutzen“⁶. Voraussetzung dafür ist der verbesserte „Zugang zu Forschungsdaten für öffentliche und private Forschung“. Dieser ist ein Ziel der derzeitig diskutierten EU Rechtsakte und des deutschen Forschungsdatengesetzes. Die Digitalisierungspolitik der Bundesregierung verweist zurecht darauf, dass faire Datenzugangsrechte für die Forschung benötigt werden, um eine nachhaltige und werteorientierte Datenkultur zu schaffen. Der Aufgabe, einen “besseren Zugang zu Daten und Forschungsergebnissen für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft”⁷ zu erlangen, widmet sich die Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) e.V. Der Verein begrüßt daher die europäischen und deutschen Initiativen und Gesetzesvorschläge.

⁵ Bundesregierung (2022), Digitalstrategie Deutschland, https://digitalstrategie-deutschland.de/static/1a7bee26afd1570d3f0e5950b215abac/220830_Digitalstrategie_fin-barrierefrei.pdf [13.10.2022].

⁶ Bundesregierung (2021), Koalitionsvertrag, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> [13.10.2022].

⁷ Bundesregierung (2021), Aktionsplan Forschungsdaten, https://www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/digitale-wirtschaft-und-gesellschaft/aktionsplan-forschungsdaten/aktionsplan-forschungsdaten_node.html [13.10.2022].

2 Vier Gründe für ein direktes Recht auf Datenzugang der öffentlichen Forschung

Es ist zwingend notwendig, vertrauenswürdige, interoperable Informationsinfrastrukturen für ein nachhaltiges und nach den FAIR-Data-Prinzipien⁸ ausgerichtetes Forschungsdatenmanagement aufzubauen, um das volle Potential von Forschungsdaten auszuschöpfen und so den deutschen und europäischen Wissensstandort dauerhaft und nachhaltig zu stärken. Ein Forschungsdatenmanagement, das nicht an den FAIR-Prinzipien ausgerichtet ist, führt zu einem ineffizienten und kostspieligen Umgang mit Forschungsdaten. Zumeist werden diese Daten immer noch (1) kommerziell verwertet und dann teuer an die Forschenden verkauft oder (2) gar nicht geteilt und gehen somit verloren. Die aufzubauenden Strukturen müssen hierbei so konzipiert werden, dass sie den Bedarfen aus allen Disziplinen und allen Formen von Daten gerecht werden. Um dies zu gewährleisten, müssen alle betroffenen Stakeholder frühzeitig in den Aufbau von nachhaltigen Infrastrukturen eingebunden werden. Dies schließt auch die Wirtschaft ein.

Die öffentliche Forschung benötigt als Teil einer nachhaltigen Infrastruktur ein direktes Recht auf Datenzugang auf europäischer Ebene, um einen Beitrag zur "Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen" gemäß der Europäischen Grundrechte-Charta (EU-GrC) leisten zu können⁹. Nach Art. 13 der EU-GrC ist Forschung frei und umfasst "alle forschungsbezogenen Tätigkeiten einschließlich vorbereitender und unterstützender Aktivitäten"¹⁰. Im Folgenden werden vier Gründe aufgeführt, warum ein gesetzlich geregelter Datenzugang für die öffentlich finanzierte Forschung aus Sicht von NFDI sinnvoll ist.

2.1 Standardisierte Prozesse schaffen eine Risikominderung für alle Beteiligten durch klare rechtliche Rahmen Rechtssicherheit.

Gesetzliche Rahmenbedingungen für ein Datenzugangsrecht mindern Risiken der öffentlichen Forschungseinrichtungen, der Forschenden, von Unternehmen und weiteren Datengebenden und -nutzenden. Dies ist wichtig, da die Sorge vor dem Verlust der Datensouveränität besteht. Damit verbunden sind Befürchtungen, dass Persönlichkeitsrechte und Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, dass Reputationsverluste drohen oder Haftungsrisiken entstehen. Klare gesetzliche Rahmenbedingungen und der Aufbau nachhaltiger Infrastrukturen (siehe Abschnitt 2.2) können dazu beitragen, diese Risiken deutlich zu mindern:

⁸ Findable, accessible, interoperable, reusable. Siehe Wilkinson, M., et al. (2016). The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship. *Sci Data* 3, 160018. <https://doi.org/10.1038/sdata.2016.18>

⁹ Europäische Union (2010), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2010/C 83/02.

¹⁰ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestag (2010), Ausarbeitung: Die Wissenschaftsfreiheit im Grundgesetz und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, WD 3 – 3000 – 149/10, <https://www.bundestag.de/resource/blob/420386/07891b8c2e2b3a104b0ffd0128619ba1/wd-3-149-10-pdf-data.pdf> [13.10.2022].

(1) Auf europäischer Ebene werden die Meilensteine zukünftiger Datenpolitik gesetzt - sei es durch den Data Act (DA), Digital Governance Act (DGA), Digital Market Act (DMA), Digital Services Act (DSA) oder die Datenschutzgrundverordnung. Alle Acts werden die Datennutzung und -weitergabe im digitalen Binnenmarkt für lange Zeiträume prägen, sodass ein direktes Datenzugangsrecht für die öffentliche Forschung zum jetzigen Zeitpunkt in die relevanten EU-Regularien implementiert werden sollte, um das Verhältnis der verschiedenen Regelungen hinsichtlich Datennutzung und -weitergabe ganzheitlich abzustimmen¹¹, z.B. im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, der Nutzungszwecke für die Forschung oder zum Verhältnis des nach Art. 31 DSA implementierten Koordinators für digitale Dienste auf Ebene der EU-Mitgliedsstaaten¹².

(2) Ein Recht auf Datenzugang für die öffentliche Forschung in Form von Business-2-Academia (B2A) und Government-2-Academia (G2A) muss als fairer und diskriminierungsfreier Zugang mit bestimmten Rechten und Pflichten ausgestaltet sein. Forschende - und insbesondere Forschungseinrichtungen - müssen Datensicherheit, Geheimhaltungspflichten und den Ausschluss kommerzieller Nutzung einhalten. Jene Pflichten knüpfen stark an die Sensibilität der Datensätze an - hier liegen die großen Herausforderungen für alle Beteiligten, sodass verschiedene Modelle bestehen und erforscht werden, z.B. Datentreuhänder-Modelle¹³, Forschungsdatenzentren (FDZ)¹⁴ und das Five-Safes-Modell¹⁵. Alle Modelle haben gemeinsam, dass sie sich mit der Bereitstellung anhand der Risikodimensionen (wie z.B. Datenschutz, Datensicherheit, Datensouveränität, ...) der Datensätze befassen. Manche dieser Ansätze können auf langjährige Erfahrungen zurückblicken, schließlich gibt es bereits ein dezentrales Netzwerk von 41 FDZ in Deutschland. Deren Akkreditierung und Monitoring sind durch den RatSWD standardisiert.

(3) Gesetzliche Rahmenbedingungen für ein Datenzugangsrecht bieten - neben klar definierten Rechten und Pflichten der Beteiligten - die Chance, Datenzugänge entsprechend der Risikoabwägung der Datensätze zu regulieren. Ein ähnlicher risikobasierter Ansatz verfolgt der vorgeschlagene EU Artificial Intelligence Act¹⁶. Zentrale Strukturen und Prozesse schaffen Nachvollziehbarkeit und Transparenz für die Beteiligten, z.B. auch durch Informationspflichten gegenüber Nutzer:innen. Datensätze können basierend auf Risiko- und

¹¹ NFDI-Stellungnahme (2022), Stellungnahme zum EU Data Act Proposal, <https://www.nfdi.de/nfdi-veroeffentlicht-stellungnahme-zum-eu-data-act/> [13.10.2022].

¹² Ähnliche Argumentation in letzterem Punkt: Specht-Riemenschneider, Louisa (2021), Studie zur Regulierung eines privilegierten Zugangs zu Daten für Wissenschaft und Forschung [...], siehe S. 174 Nr. 12, https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Specht/Dateien/2021-08-25-LSR.pdf [13.10.2022].

¹³ BMBF (2022), Datentreuhandmodelle: BMBF fördert Pilotvorhaben, https://www.bildung-forschung.digital/digitalezukunft/de/wissen/forschungsdaten/datentreuhandmodelle_pilotvorhaben/datentreuhandmodelle_pilotvorhaben_node.html [13.10.2022].

¹⁴ NFDI-KonsortSWD (2022), Alle Datenzentren, <https://www.konsortswd.de/datenzentren/alle-datenzentren/> [13.10.2022].

¹⁵ UK DataService (2022), What is the Five Safes framework?, <https://ukdataservice.ac.uk/help/secure-lab/what-is-the-five-safes-framework/> [13.10.2022].

¹⁶ Risikobasierter Ansatz zur Zielerfüllung wird derzeit auch im vorgeschlagenen EU Artificial Intelligence Act, Brüssel: COM (2021) 206 final, diskutiert, siehe auch öffentliche Anhörung des Ausschuss Digitales im Deutschen Bundestag, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw39-pa-digitales-eu-vo-ki-905934> [13.10.2022].

Interessensabwägungen nach Datenkategorien eingeordnet werden. In verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen ist diese Abwägung von besonderer Relevanz aufgrund bestehender Schutzrechte. Für Forschungseinrichtungen sind die Rechtlklärung, insbesondere bei vertraglichen Regelungen mit Industriepartnern oder Lizenzierungsverhandlungen, langanhaltend und bedürfen hoher administrativer Aufwände, die nur mit entsprechender rechtlicher Fachexpertise handhabbar sind. Durch unterschiedliche Lizenzen, die für Daten existieren, die unter geistige Eigentumsrechte fallen, sind Daten nicht standortübergreifend verfügbar. Auch wenn Nutzende zum Beispiel innerhalb einzelner Einrichtungen auf die Daten zugreifen können, haben andere Forschende keinen oder nur eingeschränkten Zugriff, ein ortsübergreifender Zugriff ist dadurch nicht möglich. So können die Daten in Gänze für maschinelle Lernverfahren nicht eingesetzt werden, selbst wenn die algorithmisch gewonnenen Ergebnisse nicht Teil der (urheberrechtlich) geschützten Daten sind.

Datenkategorien schaffen damit die Möglichkeit, die Form des Datenzugangs, z.B. ad-hoc Datenzugriff oder regulärer Datenzugriff¹⁷, anhand von risikobasierten Datenkategorien vorzunehmen. Für jene Anwendungsfälle sollte es standardisierte Musterverträge und Rahmenbedingungen geben, wie sie an verschiedenen Stellen in NFDI derzeit entwickelt werden.¹⁸ Schließlich müssen Zugang und (Nach)Nutzung der Rohdaten, der verknüpften Daten oder der neuen Forschungsergebnisse, ebenso geregelt werden. Jeder dieser Zwischenschritte im Datenschöpfungsprozess bedarf klarer Regeln in Bezug auf Löschfristen, ggf. Erfordernisse hinsichtlich Anonymisierung, ethischer Vereinbarkeit der Forschung oder Informationspflichten gegenüber der Beteiligten¹⁹. Es existieren bereits Modelle wie z.B. Datentreuhänderschaft, die diese Erfordernisse abdecken. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen so gestaltet werden, dass diese Modelle auch in Zukunft möglich bleiben und flexibel auf die jeweiligen Datentypen angepasst werden können. Solch gesetzliche Rahmenbedingungen helfen öffentlichen Stellen, Unternehmen und Forschungseinrichtungen dabei, die Prozesse konstruktiv zu gestalten.

2.2 Strukturierte Datenzugänge fördern neue Erkenntnisse mit einem deutlichen Mehrwert für alle.

Strukturierte und (national) einheitliche Datenzugänge können rechtliche und technische Hindernisse für Datenquellen und Datenempfänger deutlich minimieren, jedoch wird dafür eine Infrastruktur benötigt. Diese kann nicht nur einseitig auf “Forschungsseite” bestehen, sondern muss auch auf Seiten der öffentlichen oder privaten Stellen Anknüpfungspunkte

¹⁷ Max Planck Institute for Innovation and Competition (2022), Position Statement regarding Data Act Proposal, https://www.ip.mpg.de/fileadmin/ipmpg/content/stellungnahmen/Position_Statement_MPI_Data_Act_Forma_13.06.2022.pdf [13.10.2022].

¹⁸ Beispielhaft sei hier der Mustervertrag Datennutzung von KonsortSWD aufgeführt: Schallaböck, J. et al (2022), Mustervertrag Datennutzung KonsortSWD, <https://doi.org/10.5281/zenodo.5828113> [13.10.2022].

¹⁹ Ähnliche Argumentation: Specht-Riemenschneider, Louisa (2021), Studie zur Regulierung eines privilegierten Zugangs zu Daten für Wissenschaft und Forschung [...], siehe S. 171ff., https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Specht/Dateien/2021-08-25-LSR.pdf [13.10.2022]; Max Planck Institute for Innovation and Competition (2022), Position Statement regarding Data Act Proposal, https://www.ip.mpg.de/fileadmin/ipmpg/content/stellungnahmen/Position_Statement_MPI_Data_Act_Forma_13.06.2022.pdf [13.10.2022].

enthalten. Hierfür werden insbesondere bei öffentlichen Stellen Mittel und Zuständigkeiten zur Bereitstellung der Daten benötigt. Vorbild für strukturierte Datenzugänge können die Forschungsdatenzentren des RatSWD sein. Durch klare rechtliche und technische Standards sind Verknüpfungen von Daten möglich, was z.B. im Gesundheitsbereich, große Mehrwerte liefert.

Strukturierte Datenzugänge bieten darüber hinaus einen weiteren Vorteil: Aufgrund der rechtlichen und technischen Standards von strukturierten Datenzugängen ist die entwickelte Analysesoftware besser nachnutzbar. Davon profitiert auch die Unternehmensseite, da sie auf diese Software zurückgreifen kann, um eigene Analysen anzustellen. Es werden aufwändige Parallelentwicklungen vermieden und Kosten eingespart. Strukturierte Datenzugänge und klare Regeln für die Verknüpfung von Daten, basierend auf einem berechtigten Interesse wie z.B. öffentliche Gesundheit, würden bestehende Hürden abbauen. Beispiele hierfür gibt es in der Forschungspraxis zahlreich. Die fehlende Durchlässigkeit zwischen den Datenerfassungs- und verarbeitungssystemen erschwert beispielsweise die weitergehende Nutzung im Bereich der Biodiversitäts- und Umweltdaten, gefolgt von Problemen fehlender Verfügungsrechte und gelegentlich auch des Datenschutzes (Artbeobachtungen auf Privatgrundstücken, Identität und Aufenthaltsort des/der Erfasser:in zum Zeitpunkt der Beobachtung usw.). Auch im Bereich der Gesundheitsdaten können unterschiedliche Genehmigungsverfahren der Bundesländer hohen administrativen Aufwand erfordern und nicht zuletzt vermeidbare Fehlerquellen sein, wenn einheitliche und persistente Unique Identifiers fehlen. In einer Studie²⁰ wurden Daten der pharmakoepidemiologischen Forschungsdatenbank (GePaRD) mit Daten epidemiologischer Krebsregister verknüpft (Record Linkage), um auf dieser Datenbasis das Krebsrisiko von Diabetesmedikamenten beurteilen zu können. Dazu mussten bei den zuständigen Behörden sowohl für GePaRD als auch für jedes epidemiologische Krebsregister die Genehmigungen für die Verknüpfung eingeholt werden. Dabei zeigten sich große Unterschiede zwischen den Bundesländern bzgl. der vorgeschriebenen Antragsverfahren und der Auslegung des Bundeskrebsregistergesetzes. Innerhalb der NFDI-Konsortien wird an verschiedenen Lösungsansätzen von Secure-Cloud-Infrastrukturen und ganzheitlichen Forschungsdatenmanagement-Konzepten geforscht, denn jene FAIRen Daten müssen praxisnah gestaltet werden.

2.3 Gleiche Verhandlungsbasis schafft mehr Rechtssicherheit.

Der Datenzugang und -austausch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft basiert oftmals auf bilateralen Kooperationen. Es handelt sich hier immer um einzeln ausgehandelte Forschungsprojekte und -kooperationen, sodass jene Verhandlungen einen hohen administrativen und ggf. kostenintensiven Aufwand für Forschende bedeuten und nicht von allen Einrichtungen und Instituten gestemmt werden können. Langfristig können durch strukturierte Datenzugänge und das Wegfallen von langwierigen Vertragsverhandlungen Kosten auf beiden Seiten gesenkt werden. Jene Kooperationen beinhalten oft Nutzungs- und

²⁰ Siehe: Pigeot, Iris et al. (2022), Verknüpfung von Abrechnungsdaten gesetzlicher Krankenkassen mit Daten epidemiologischer Krebsregister: länderspezifische Möglichkeiten und Limitationen, <https://doi.org/10.1007/s00103-021-03475-x> [13.10.2022].

Non-Disclosure-Agreements, gehen jedoch oft ohne Regelungen zur Weitergabe oder Nachnutzung der Forschungsergebnisse zu Ende. Ergo sind die FAIR-Prinzipien für jene Datensätze nicht umsetzbar, was nicht zuletzt ein enormer wirtschaftlicher Schaden für den Wissensstandort Europa ist (genauer hierzu Abschnitt 2.4). Das große Potential der oft mit öffentlichen Mitteln erzeugten Forschungsdaten, z.B. für die Auswertung mit automatisierten Methoden wie neuronalen Netzen, bleibt ungenutzt. Vergleichbare Daten müssen unnötig wieder und wieder gewonnen werden.

Darüber hinaus sind freiwillige Kooperationen an die Bekanntheit von einzelnen Forschenden oder mit der Exzellenz der Forschungseinrichtungen geknüpft, entsprechend haben nicht alle Forschungseinrichtungen die gleiche Chance auf Kooperationen mit Unternehmen. Forschungsprojekte können an der mangelnden Kooperationsbereitschaft von Unternehmen scheitern, was in bestimmten Bereichen, z.B. kritischer Infrastruktur und der Daseinsvorsorge, für die Gesellschaft von großem Nachteil ist. Große Krisen unserer Zeit wie Klimawandel, Desinformationskampagnen oder Gesundheitsforschung zeigen, wie wichtig es ist, Datensätze, die in Unternehmen längst aggregiert und teilweise an Kundengruppen (Entwickler, Werbetreibende) veräußert werden, auch der öffentlichen Forschung zur Verfügung zu stellen, wobei die Reproduzierbarkeit der Daten nicht in jedem Fall gegeben ist.

2.4 Eine geregelter Datenzugang stärkt das Vertrauen, Daten auszutauschen und weiterzugeben.

Datenaustausch und -weitergabe benötigen Vertrauen. Das Vertrauen zwischen Datengebenden und Datennutzenden wird durch einen Datenzugang nach klaren rechtlichen Regeln gestärkt, da diese Regeln für alle gelten und somit z.B. auch kleinere Einrichtungen auf Augenhöhe auftreten können.

Gleichzeitig ist ein geregelter Datenzugang aber nicht ausreichend, um das nötige Vertrauen aufzubauen, wenn personenbezogene Daten involviert sind. Auskunftsgibende Personen müssen geschützt werden, um das Vertrauen in die Prozesse der Datenweitergabe weiter zu steigern. Dementsprechend benötigen Forschende ein Recht auf Forschungsgeheimnis und Zeugnisverweigerungsrecht inklusive des Beschlagnahmeverbots von Forschungsunterlagen²¹, wodurch sie sensiblen Daten schützen können. Während Journalist:innen als „public watchdogs“ Informationen vermitteln und dementsprechend ähnliche Rechte und Pflichten innehaben, ist es Aufgabe der Wissenschaft als „scientific watchdogs“ die Wissensgenerierung unserer Gesellschaft voranzutreiben. Dafür müssen für sie ebenfalls entsprechende Rechte und Pflichten festgeschrieben werden.

²¹ RatSWD (2022), Positionspapier für ein Forschungsdatengesetz, <https://www.konsortswd.de/wp-content/uploads/RatSWD-Positionspapier-Eckpunkte-fuer-ein-Forschungsdatengesetz.pdf> [13.10.2022].

3 Fazit

Die Verarbeitung handlungsrelevanter Daten schafft neue Erkenntnisse, neue Märkte und neue Berufsbilder. Ein strukturierter Datenzugang nach rechtlichen und technischen Standards eröffnet somit für alle Beteiligten (Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Politik) neue Chancen. Die Daten selbst sind hierbei eine bedeutende Grundlage, wobei der gesellschaftliche Mehrwert erst in ihrer Analyse und Verwendung entsteht.

Mit einem strukturierten Datenzugang für die öffentliche Forschung wird die Basis gelegt, das Silodenken (*die Unternehmensdaten, die Forschungsdaten*) zu überwinden. Stattdessen werden Mehrwerte für alle Seiten geschaffen, indem unterschiedliche Daten (Rohdaten, bearbeitete Daten, neu zusammengestellte Daten, ...) erfasst und verknüpft werden. Der Austausch von Analysewerkzeugen kann die Synergieeffekte dabei zusätzlich steigern.

NFDI unterstützt die Einführung eines direkten Datenzugangs öffentlich finanzierter Forschung in den anstehenden Gesetzesvorhaben. Europa und Deutschland haben mit den aktuell diskutierten Datenzugangs-Regelungen im Data Act und im Forschungsdatengesetz die Möglichkeit, weltweit voranzugehen und durch klare rechtliche Rahmenbedingungen Forschung und Innovation zu beschleunigen und den europäischen Digital- und Technologiestandort zu stärken. Eine Harmonisierung der verschiedenen Rechtsakte wie der Datenschutzgrundverordnung, des Data Governance Act und des Data Act sind dabei anzustreben. Darüber hinaus wäre die einheitliche Umsetzung jener Rechtsakte und weiteren Gesetzesvorhaben über die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland wünschenswert.

Über NFDI

In der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) e.V. mit derzeit 216 Mitgliedsorganisationen werden wertvolle Datenbestände von Wissenschaft und Forschung für das gesamte deutsche Wissenschaftssystem systematisch erschlossen, vernetzt und nachhaltig sowie qualitativ nutzbar gemacht. NFDI besteht aus Konsortien, die sich dem Forschungsdatenmanagement in den Natur-, Lebens-, Ingenieurs-, Kultur- und Sozialwissenschaften widmen. Innerhalb des NFDI-Vereins haben sich rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet, sogenannte Sektionen. In diesen Sektionen werden Querschnittsthemen über die Grenzen der Fachkonsortien hinweg transdisziplinär vorangetrieben. Gemeinsam gestalten der Verein, die Konsortien und Sektionen die Zukunft des Forschungsdatenmanagements in Deutschland und knüpfen an (inter)nationale Entwicklungen und bestehende Initiativen an. So vertritt der NFDI-Verein z.B. die nationalen Interessen Deutschlands in der EOSC-Association (European Open Science Cloud) als mandatiertes Mitglied.

Impressum

Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) e.V.
Albert-Nestler-Str. 13
76131 Karlsruhe

Tel: + 49 721 988 994 0
Fax: + 49 721 988 994 29
E-Mail: info@nfdi.de

Ansprechpersonen

Vorstand des NFDI-Vereins:

Prof. Dr. York Sure-Vetter (Direktor)
Eva Lübke (Kaufmännische Leiterin)

Vorsitz der Konsortialversammlung:

Prof. Dr. Andreas Witt (Vorsitzender)
Dr. Dirk von Suchodoletz (stellvertr. Vorsitzender)

NFDI-Konsortien in der Konsortialversammlung:

BERD@NFDI, <https://www.berd-nfdi.de/>

Ansprechpartner: Prof. Dr. Florian Stahl (Sprecher), Universität Mannheim

DAPHNE4NFDI, <https://www.daphne4nfdi.de/>

Ansprechpartner: Prof. Dr. Christian Gutt (Co-Sprecher), Universität Siegen

DataPlant, <https://www.nfdi4plants.de/>

Ansprechpartner: Dr. Dirk von Suchodoletz (Sprecher), Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

FAIRmat, <https://www.fair-di.eu/fairmat/>

Ansprechpartnerin: Prof. Dr. Claudia Draxl (Sprecherin), Humboldt-Universität zu Berlin

GHGA, <https://ghga.dkfz.de/>

Ansprechpartner: Prof. Dr. Oliver Stegle (Sprecher), DKFZ Heidelberg

KonsortSWD, <https://www.konsortswd.de/>

Ansprechpartner: Prof. Dr. Christof Wolf (Sprecher), GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

MaRDI, <https://www.mardi4nfdi.de/>

Ansprechpartnerin: Dr. Renita Danabalan (Kordinatorin), Weierstraß-Institut für Angewandte Analysis und Stochastik (WIAS)

NFDI-MatWerk, <https://nfdi-matwerk.de/>

Ansprechpartner: Prof. Dr. Christoph Eberl (Sprecher), Fraunhofer-Institut für Werkstoffmechanik IWM

NFDI4BioDiversity, <https://www.nfdi4biodiversity.org/>

Ansprechpartnerin: Dr. Barbara Ebert (Sprecherin), GFBio – Gesellschaft für Biologische Daten e.V.

NFDI4Cat, <https://nfdi4cat.org/>

Ansprechpartner: Dr. Andreas Förster (Sprecher), DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V.

NFDI4Chem, <https://www.nfdi4chem.de/>

Ansprechpartner: Prof. Dr. Christoph Steinbeck (Sprecher), Friedrich-Schiller-Universität Jena

NFDI4Culture, <https://nfdi4culture.de/>

Ansprechpartner: Prof. Torsten Schrade (Sprecher), Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz

NFDI4DataScience, <https://www.nfdi4datascience.de/>

Ansprechpartnerin: Dr. Sonja Schimmler (Sprecherin), Fraunhofer FOKUS

NFDI4Earth, <https://www.nfdi4earth.de/>

Ansprechpartner: Prof. Dr. Lars Bernard (Sprecher), Technische Universität Dresden

NFDI4Health, <https://www.nfdi4health.de/>

Ansprechpartnerin: Prof. Dr. Juliane Fluck (Sprecherin), ZB MED

NFDI4Ing, <https://nfdi4ing.de/>

Ansprechpartner: Prof. Dr. Robert Schmitt (Sprecher), RWTH Aachen University

NFDI4Microbiota, <https://nfdi4microbiota.de/>

Ansprechpartner: Prof. Dr. Konrad Förstner (Sprecher), ZB MED

PUNCH4NFDI, <https://www.punch4nfdi.de/>

Ansprechpartner: PD. Dr. Thomas Schörner-Sadenius (Sprecher), Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY)

Text+, <https://www.text-plus.org/>

Ansprechpartner: Prof. Dr. Andreas Witt (Sprecher), Universität Mannheim

Sektionen:

Sektion Common Infrastructure (infra), <https://www.nfdi.de/section-infra/>

Sektionssprecher: Dr. Michael Diepenbroek, stellv. Sprecherin: Dr. Sonja Schimmler

Sektion Ethical, Legal and Social Aspects (ELSA), <https://www.nfdi.de/section-elsa/>

Sektionssprecherin: Prof. Dr. Franziska Boehm, stellv. Sprecher: Prof. Dr. Ulrich Sax

Sektion (Meta)daten, Terminologien, Provenienz (meta), <https://www.nfdi.de/section-metadata/>

Sprecher: Dr. Oliver Koepler, stellv. Sprecherin: Dr. Brigitte Mathiak

Sektion Training & Education (EduTrain), <https://www.nfdi.de/section-edutrain/>

Sektionssprecher: Prof. Dr. Peter Pelz, stellv. Sprecherin: Prof. Dr. Sonja Herres-Pawlis